

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 6

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 5)

Neu gestaltete Ausbildungszeiten

Die bisherige Anordnung und Dauer der verschiedenen Ausbildungszeiten konnte aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen nicht befriedigen. Gewisse zusätzliche, jedoch dringend notwendige Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Kadervorkurse, konnten bisher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. So musste der alte Artikel 54 ZSG, der aus nur einem Absatz bestand und die jetzt aufgehobenen Hauswehren noch erwähnte, entsprechend geändert und erweitert werden.

So heisst es jetzt im neuen Absatz 2, dass die in einem Kalenderjahr nicht beanspruchten Diensttage mit den zwei Tagen des folgenden Jahres zusammgelegt werden können. Dies ergibt nicht nur eine bessere Anpassungsmöglichkeit an individuelle Bedürfnisse, sondern vor allem eine rationellere und vertiefte Ausbildung für alle Angehörigen der Schutzorganisationen und erst noch eine Kosteneinsparung in administrativer Beziehung sowie bei den Aufgebots- und Entlassungsarbeiten.

Auch der bisherige Artikel 53 wurde textlich und inhaltlich geändert. Vor allem der neue Absatz 3 betreffend die für Vorgesetzte und Spezialisten alle vier Jahre grundsätzlich vorgesehenen Weiterbildungskurse von längstens 12 Tagen Dauer erlaubt nach neuer Regelung deren Aufteilung auf mehrere Jahre, was eine viel flexiblere Lösung darstellt.

Bessere Steuerung durch die Vollzugsorgane

Wir erwähnten schon, dass im bisher geltenden Zivilschutzgesetz Vorschriften fehlten, wie und bis wann die einzelnen Massnahmen zu verwirklichen seien. Das Gesetz legte vor allem fest, wie der Zivilschutz im Endausbau aussehen und wie er dann funktionieren soll. Diese Diskrepanz hatte zur Folge, dass je nach den örtlichen Umständen und den Aktivitäten der Kantone und Gemeinden ein zum Teil sehr unterschiedlicher Ausbau- und Organisationsstand resultierte. Wohl wäre im Endzustand ein überall taugliches System vorhanden gewesen, jedoch ein System mit unausgewogener, ungleicher Wirkungskraft. Um

einen optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten, war es deshalb unumgänglich, den Vollzugsorganen bessere Steuerungsinstrumente zu geben und entsprechende Kompetenzen einzuräumen. Dieses Vorgehen wird erlauben, Prioritäten zu setzen und zu bestimmen, welche Mittel wann einzusetzen sind. Nur auf diese Weise lässt sich eine dauernd ausgewogene relative Einsatzbereitschaft erzielen.

Allgemeines Weisungsrecht

Die neu verfassten Artikel 6 und 9 sehen die verbindliche Festlegung von Vollzugsfristen durch die zivilen Behörden sowie die Bezeichnung des kantonalen Zivilschutzamtes als Leitungs- und Vollzugsorgan vor. Bezüglich der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen und mit dem Ziel, einen ausgewogenen Vorbereitungsstand zu erreichen, kann der Bundesrat gemäss Artikel 68 eine Rangordnung (Prioritätenliste) festlegen.

Diese Regelung schafft zugleich eine klare gesetzliche Kompetenz zur Einführung und Durchsetzung einer verbindlichen Finanzplanung. Dabei kann dem unterschiedlichen Ausbaustand von Kanton zu Kanton und auch innerhalb der Kantone Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht einerseits in jenen Kantonen, die bisher nur Gemeinden mit über 1000 Einwohnern als zivilschutzpflichtig bestimmten, besondere, der jeweiligen Finanzlage angepasste Ausbaupläne aufzustellen, ohne dass Übergangsbestimmungen erforderlich wären. Andererseits können in echt demokratisch-föderalistischer Weise durch Zurückstellung von Bauten in «fortgeschrittenen» Kantonen Bundesgelder zugunsten «zurückgebliebener» Kantone freigemacht werden.

Die dem Zivilschutz alljährlich zugeleiteten Verpflichtungskredite werden nach der Bevölkerungszahl und den momentanen Ausbaubedürfnissen auf die Kantone verteilt, die Kredite also kontingentiert, wobei der Bundesrat auch die Art der Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die in erster Dringlichkeit gebaut werden sollen. Diesen neuen finanzpolitischen Erwägungen gibt insbesondere der beträchtlich weitergefasste neue Artikel 5 des Schutzbaugesetzes (Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) Ausdruck.

Die revidierten Artikel 64 und 65 enthalten weitere Steuerungsmöglichkeiten mit Bezug auf die gestaffelte Materialabgabe der Gemeinden und Betriebe.

Steuerungsmassnahmen für Spitalbauten

Als zu starr erwiesen sich die bisher geltenden Bestimmungen des Artikels 3 des Baumassnahmegesetzes bezüglich der Einrichtung von geschützten Operationsstellen (GOPS). Diese sanitätsdienstlichen Anlagen waren bei allen Spitalneu- und -umbauten vorgeschrieben. Eine neuerdings durchgeführte sanitätsdienstliche Beurteilung der Kantone ergab, dass ein solcher gesetzlich vorgeschriebener «Automatismus» zu weit geht. Heute sind allein die diesbezüglichen Bedürfnisse der betreffenden Gegend oder Region für die Erstellung einer GOPS und für die Einrichtung von entsprechenden Pflegeräumen massgebend.

(Fortsetzung folgt)

Umschlagbild

In Bernex, dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum des Kantons Genf, finden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung auch internationale Kurse statt. Unter Anleitung schweizerischer und ausländischer Instrukturen werden vor allem leitende Funktionäre aus den Entwicklungsländern zu Zivilschutzexperten ausgebildet. Damit leistet die Schweiz auch einen aktiven Beitrag auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes.

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943

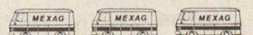


Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaupmodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

MEXAG



Neuer Rotkreuzchefarzt

Am 28. April ernannte der Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Dr. Frédéric de Sinner zum neuen Rotkreuzchefarzt.



Dr. Frédéric de Sinner, der seit 1955 als Spezialarzt für innere Medizin in Bulle und als Chefarzt der medizinischen Abteilung am Bezirksspital Riaz FR wirkt, ist Oberstleutnant der Sanität und Präsident der SRK-Sektion Greyerz. Das Pflichtenheft des neuen Rotkreuzchefarztes umfasst die Koordination aller Massnahmen im koordinierten Sanitätsdienst und im Rettungswesen, die Leitung des Rotkreuzdienstes sowie die Beratung des SRK in medizinischen Belangen. Der SZSV gratuliert Dr. Frédéric de Sinner zu seiner ehrenvollen Berufung und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit!

Der Zivilschutz meldet steigende Ausbildungszahlen

Aus der vom Bundesamt für Zivilschutz veröffentlichten Jahresstatistik 1977 über die Ausbildungstätigkeit in Kursen, an Übungen und Rapporten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wie auch der Regiebetriebe des Bundes geht hervor, dass im vergangenen Jahr rund 224 000 (Vorjahr 196 000) Frauen und Männer in 5800 (4900) Kursen 535 000 (493 000) Diensttage geleistet haben. Diese Zahlen weisen auf eine deutliche Intensivierung der Ausbildungstätigkeit im Zivilschutz hin.

Der Grossteil aller Übungen, Kurse und Rapporten, nämlich 5400 (4500)

fürten die Kantone und Gemeinden durch. Das Gesetz verpflichtet sie, das mittlere Kader und die Mannschaft auszubilden, während der Bund das höhere Kader und die Spezialisten ausbildet.

Am meisten Diensttage verzeichnete der Pionier- und Brandschutzdienst, gefolgt vom Sanitätsdienst und dem stark geförderten Schutzraumdienst. Letzterer verzeichnete über 57 000 Diensttage, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von rund 15 000 Diensttagen entspricht.

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Informations- und Pressedienst*

Das freut mich

Aus Mueter vo zweine Ching bin ig am Mändig am 8. Meie mit eme ordeli schlächte Gwüsse u weiche Chnöi im Zivilschutz-Zentrum ds Lützuflueh d Stäge ufe gloffe.

Es schlächts Gwüsse hani gha, wiu ig mini Ching u der Maa eifach fürne ganzi Wuche ha allei glo. D Chnöi hei mer gschlottert, wäge dene viune Manne.

Aber scho gli einisch hani gmerkt, dass aus nume haub eso schlimm

isch. Di Manne si aui nätt u fründlech gsi. D Leiter, Mönsche wi du u ig. Ig ha viu glehrt u glich hei mers glatt gha u viu glachet.

De Kursleitere u -leiter danken ig für ihri Müeh! U dir Manne, Dank heiget, dass dir mi aus Frou, aus eue «Kumpel» ufgnoh heit! Ig bi nid reuig, dass i die 5 Tag gopferet ha. Es het mir guet to. U d Familie isch o no zwäg!

*Margrit Schneider
«Berner Nachrichten»*

Neues Militärspital in Glarus eröffnet

sda. Ein neues Militärspital mit einer zweistöckigen Anlage für insgesamt 500 Patienten, das sechste seiner Art in der Schweiz, ist in Glarus der Abteilung für Sanität des EMD offiziell übergeben worden. Im Zusammenhang mit dem Bau der Kantonsschule Glarus wurde das Spital in den Jahren

1976 bis 1978 erstellt. Es enthält sowohl unter- als auch oberirdische Pflegebereiche, die notwendigen Betriebsräume sowie weitere Einrichtungen. Die Anlage wird im Frieden vorwiegend für die Ausbildung von Spitalabteilungen der Armee eingesetzt und steht mit der Kantonsschule und dem nahen Kantonspsital in Verbindung. Für den Bau des Spitals wurde 1975 ein Kredit von 12,5 Mio. Franken bewilligt.

STADTVERWALTUNG LUZERN

Zu verkaufen

Arbeits-Hebe- und Schwenkbühne Skyworker Typ 1040 auf Bedford-Chassis

Modell 1965, max. Arbeitshöhe 14,3 m
Karosserieaufbauten für Werkzeuge.

Abmessungen bei eingefahrener Hebebühne: Länge 7,8 m, Breite 2,5 m. Höhe 3,5 m. Vielseitige Einsatzmöglichkeiten. Günstiger Preis, da Anpassungen an SUVA-Sicherheitsvorschriften erforderlich.

Städtische Werke Luzern, Elektrizität, Gas, Wasser,
Industriestrasse 6, 6005 Luzern, Telefon 041 49 41 11

KRÜGER

schützt Zivilschutz- und Luftschutzräume vor Feuchtigkeit

Krüger+Co 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:

8155 Oberhasli ZH

Telefon 01 850 31 95

3117 Kiesen BE

Telefon 031 92 96 12

4149 Hofstetten bei Basel

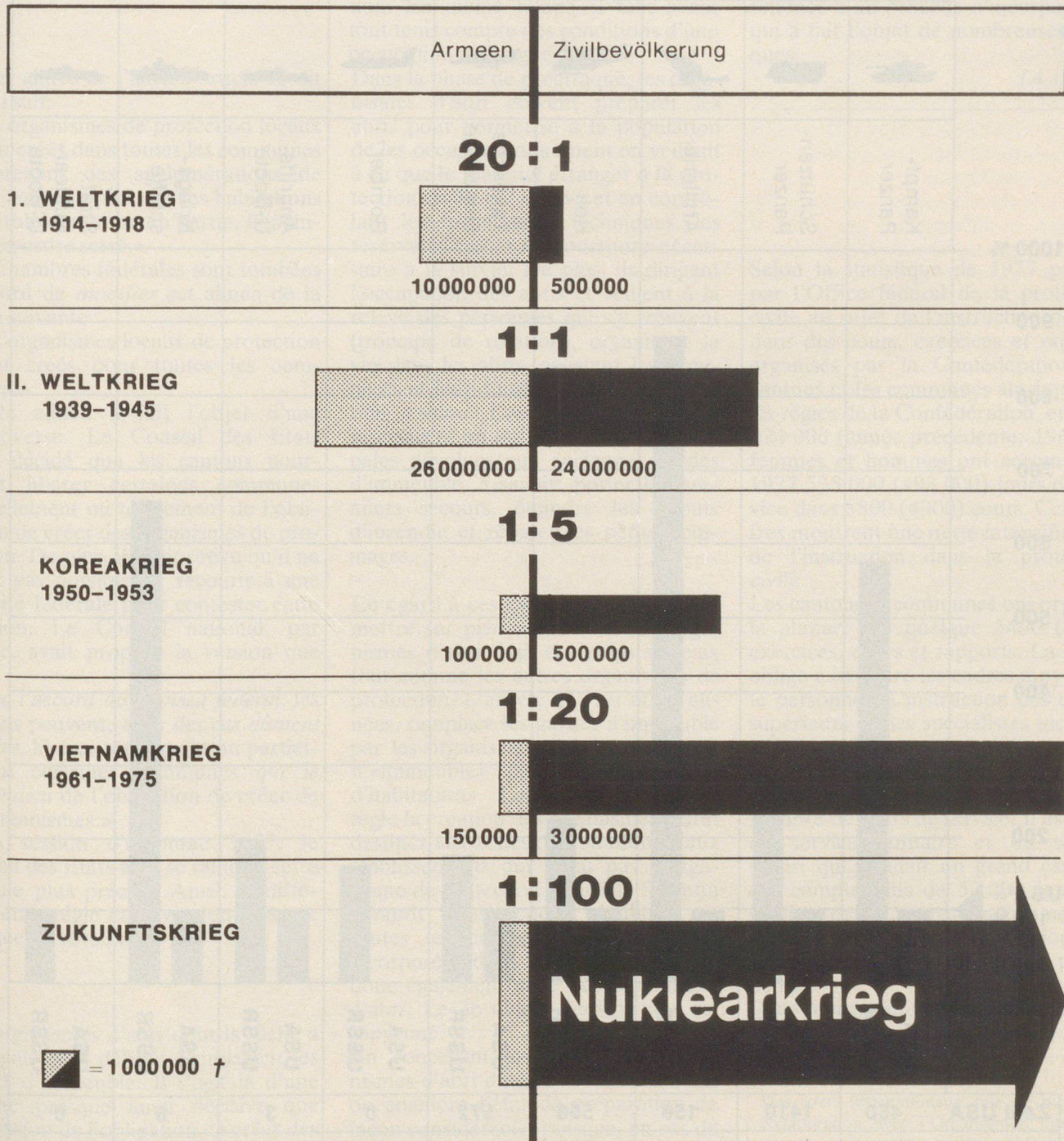
Telefon 061 75 18 44

6596 Gordola TI

Telefon 093 67 42 61



Relation der Verluste an Kriegstoten zwischen Militär und Zivil



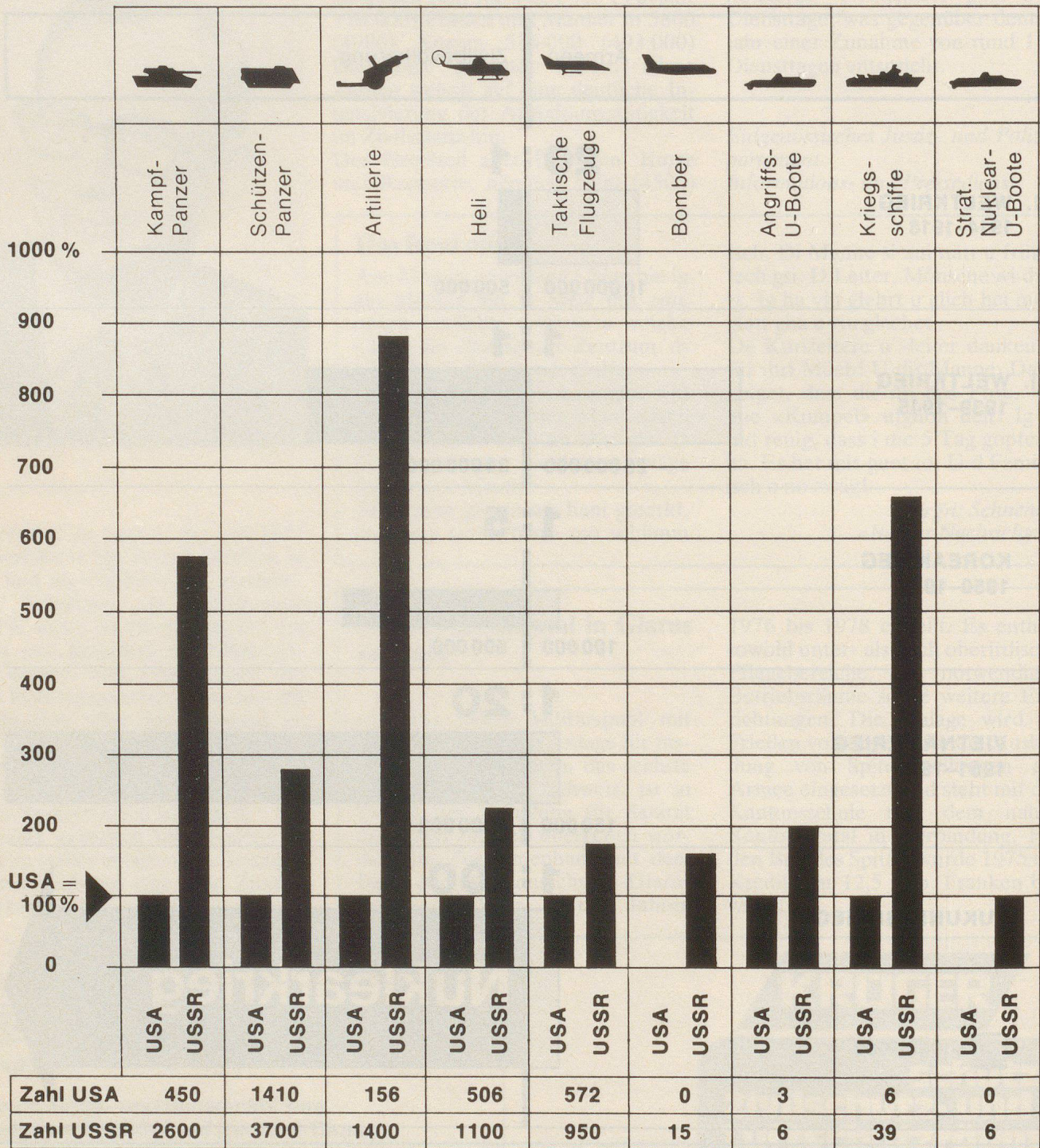
Die Darstellung zeigt augenfällig, wie sehr sich im Laufe der Jahre und mit dem Aufkommen immer totaler wirkender Massenvernichtungswaffen das Verhältnis zwischen den Toten unter den Truppenangehörigen und jenen der Zivilbevölkerung zuungun-

sten der letzteren verschoben hat. Andere Zahlen aus dem Zweiten Weltkrieg zeigen, dass die Zahl der Opfer in zum Beispiel deutschen Städten, die Schutzräume gebaut hatten, weit unter den Werten jener Städte lag, die keine Schutzbauten erstellten. Ekla-

ntantes nukleares Beispiel: Hiroshima, wo 1945 in Minuten nach Abwurf der ersten Atombombe 60 % der Stadt zerstört und fast 90 000 Tote und mehr als 60 000 Verwundete (von etwa 340 000 Einwohnern) gezählt wurden...



USA-USSR Durchschnittliche Waffenproduktion 1973 - 1975



Ein Blick auf die Tabelle zeigt die starke Überlegenheit der Waffenfabrikation jenseits des Eisernen Vorhanges gegenüber jener der Vereinigten Staaten. Das gilt in besonderem Masse für die konventionellen Waffen: Panzer, Artillerie und Kriegs-

schiffe. Friedliebende Menschen hoffen trotz dieses Wettrüstens, dass kein neuer Weltkonflikt entstehe.

Anmerkung

Die bisherigen Info-Blätter des BZS wurden

durch die Broschüre «Zivilschutz: Zahlen - Fakten - Daten» ersetzt, welche beim Bundesamt für Zivilschutz, Information, 3003 Bern, erhältlich ist.

Im übrigen wird auf unsere Orientierung auf Seite 78 der Nr. 3/78 des «Zivilschutz» verwiesen, die sinngemäss auch für die neue Broschüre zutrifft.